GEMEINDE LINDAU

Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Beleuchtender Bericht

Traktanden

		Seite
1.	Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses	2
2.	Revision Entschädigungsverordnung	7
3.	Revision Friedhof- und Bestattungsverordnung	11
4.	Bau- und Zonenordnung, Teilrevision zur Mehrwertabgabe	12
5.	Kommunale Richtplanung Verkehr	16
6.	Abrechnung Neubau Quellwasserpumpwerk Kaltenriet	25
7.	Ausserfamiliäre Betreuung, Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen	28

1. Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses

1. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst im Budget 2022 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 43'200.00 ab. Das Budget 2021 verzeichnet einen Ertragsüberschuss von Fr. 11'700.00. Dass das Ergebnis in ungefähr gleicher Höhe ausfällt, ist auf die erneute Bildung von finanzpolitischen Reserven zurückzuführen.

	Budget 2022	**Budget 2021**
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	994’600	5'155’100
Ergebnis aus Finanzierung	648’600	556’600
Ausserordentliches Ergebnis / Einlage in die finanzpolitische Reserve	-1'600’000	-5'700’000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**43’200**	**11’700**

Beträge in Fr.
+ Ertragsüberschuss; - Aufwandüberschuss

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit hat sich gegenüber dem Budget 2021 erheblich verändert. Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Abweichungen zwischen dem Budget 2021 und 2022. Es handelt sich um Budgetpositionen, auf welche die Gemeinde keinen Einfluss hat:

Betrag (in Fr. 1‘000)	**Begründung**
-1'756	Weniger Beiträge aus dem Finanzausgleich infolge Steuerabschluss 2020
-1’400	Weniger aber immer noch sehr hohe Einnahmen aus Grundstückgewinnen
-489	Voraussichtliche Einführung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetz auf den 1. Januar 2022, Ausführungen siehe nachstehend
-370	Es wird mit höheren Kosten im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe gerechnet.
- 300	Höhere Abschreibungen aufgrund des bereits realisierten und geplanten Investitionsvolumen
-150	Wegfall der Konzessionsabgabe der EW Lindau AG an die Gemeinde
+350	Steuerertrag Rechnungsjahr der juristischen Personen

Beträge in Fr.
+ Verbesserung; - Verschlechterung gegenüber Budget 2020

<u>Finanzausgleich:</u>

Die relative Steuerkraft der Gemeinde steigt von Fr. 3'109.00 (2019) auf Fr. 3'321.00 (2020). Gleichzeitig sinkt das Kantonsmittel von Fr. 3'843.00 (2019) auf Fr. 3'770.00 (2020). Der Anstieg der eigenen relativen Steuerkraft und die Reduktion des Kantonsmittels haben zur Auswirkung, dass der Ressourcenausgleich von Fr. 3'331'240.00 auf Fr. 1'569'033.00 reduziert wird. Zudem wirkt sich die Steuerfusssenkung von 110 % auf 108 % nun weiter auf den Finanzausgleich aus.

<u>Steuerertrag Rechnungsjahr</u>

Bei den natürlichen Personen gehen wir von einer stabilen Entwicklung aus. Bei den juristischen Personen rechnen wir trotz Auswirkungen der Steuervorlage 17 mit einem Anstieg von rund Fr. 200'000.00. Gesamthaft wird bei einem Steuerfuss von 108 % ein Ertrag von 16.119 Millionen budgetiert. Der Anteil der natürlichen Personen am Steuerertrag Rechnungsjahr beträgt 86.43 %, jener der juristischen Personen 13.57 %.

Steuern übrige
Ebenso wird bei den Steuern der Vorjahre mit gleichbleibenden Erträgen gerechnet. Bei den aktiven Steuerausscheidungen und Quellensteuern rechnen wir mit Mehreinnahmen von total Fr. 230'000.00.

Neues Kinder- und Jugendheimgesetz:
Am 1. Januar 2022 tritt voraussichtlich das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) in Kraft. Das KJG löst das geltende Jugendheimgesetz ab und regelt sämtliche ergänzende Hilfen zur Erziehung. Dazu gehören Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und sozialpädagogische Familienhilfe.

Das KJG regelt auch die Finanzierung dieser Hilfen neu: Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten gemeinsam nach dem Schlüssel 40 zu 60 (vgl. § 17 und 18 KJG). Für das Rechnungsjahr 2022 muss deshalb zum ersten Mal der KJG-Kostenanteil im Budget berücksichtigt werden.

Leistungen des „Budgetpostens KJG“:
Unter den Budgetposten KJG fallen bei vorliegender Kostenübernahmegarantie des Amts für Jugend und Berufsberatung zukünftig die folgenden Leistungen:
- Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen
- Platzierungen in die Wohnangebote von Schulheimen (Schulkosten gemäss VSG)
- Platzierungen in Pflegefamilien
- Dienstleistungsangebote in der Familienpflege: Vermittlung von Pflegeplätzen, sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen, Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern
- Sozialpädagogische Familienhilfe

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung steigt um Fr. 92'000.00 über den Wert des Vorjahres. Aufgrund hoher Liquidität muss über dem durch die Finanzinstitute festgelegten Schwellenwerten ein Negativzins bezahlt werden. Gleichzeitig wird mit tieferem Zinsaufwand auf den Steuern gerechnet. Weiter entfallen durch die Überführung der Liegenschaft «altes Schulhaus Lindau» vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen die Kosten unter dieser Sachgruppe. Das Alterszentrum Bruggwiesen rechnet im 2022 mit steigenden Mietzinseinahmen.

Ausserordentliches Ergebnis
Das ausserordentliche Ergebnis beinhaltet die Einlage in die finanzpolitischen Reserven in der Höhe von Fr. 1.6 Millionen.

2. Finanzpolitische Massnahmen

Die Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern entwickeln sich erfreulich. In der Planung 2020 rechneten wir wieder mit einem Rückgang auf das durchschnittliche Mittel (ca. zwei Millionen). Nun zeichnen sich weitere hohe Einnahmen (rund 8.3 Millionen) ab.

Diese finanzielle Ausgangslage hat den Gemeinderat dazu bewegt, folgende finanzpolitische Massnahme vorzuschlagen:

2.1 Einlage in finanzpolitische Reserven

Die Legislaturziele des Gemeinderates sehen vor, nach Möglichkeit finanzpolitische Reserven zu bilden. Damit soll der Handlungsspielraum in schlechteren Jahren gewahrt bleiben. Deshalb sollen weitere 1.6 Millionen in die finanzpolitischen Reserven gelegt werden. Per Ende 2022 würden die Reserven einen Saldo von zehn Millionen aufweisen.

2.2. Beibehaltung des Steuerfusses von 108 %

Der Gemeinderat spricht sich aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Pandemie «Covid-19» und den anstehenden Herausforderungen für die Beibehaltung des Steuerfusses von 108 % aus. Die in den vergangenen Jahren aufgebaute Substanz soll gezielt zur Finanzierung der anstehenden Investitionen genutzt werden. Die gesamthaft verfügbaren Mittel hängen massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab, denn das Kantonsmittel bestimmt unter anderem die Höhe der Beiträge aus dem Finanzausgleich. Der Gemeinderat möchte eine stabile und ausgewogene Steuerfussentwicklung, um auch Planungssicherheit für die Wirtschaft zu schaffen.

3. Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen werden nicht mit Steuern, sondern mit Gebühren finanziert. Die vier Spezialfinanzierungen schliessen gemäss Budget 2022 wie folgt ab:

Spezialfinanzierung	Budget 2022	Budget 2021
Glasfasernetze	-178’900	-176’500
Wasserversorgung	+175’700	+155’200
Abwasserbeseitigung	+212’000	+341’200
Abfallwirtschaft	-101’700	-121’000

Beträge in Fr.
+ Ertragsüberschuss bzw. Einlage in Spezialfinanzierung;
- Aufwandüberschuss bzw. Entnahme aus Spezialfinanzierung

Das Ergebnis der Spezialfinanzierung Glasfaser ist abhängig von der Anzahl Abonnenten von Dienstleistungen auf der gemeindeeigenen Glasfaser. Der Saldo der Spezialfinanzierung wird voraussichtlich im Jahr 2022 ins Negative fallen, womit «Sanierungsmassnahmen» ergriffen werden müssen.

Die hohen Ertragsüberschüsse bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind hauptsächlich auf die neuen Abschreibungsvorschriften gemäss HRM2 zurückzuführen. Der Ersatz von Werkleitungen wird über eine längere Nutzungsdauer abgeschrieben.

Bei der Abfallbewirtschaftung wird mit leicht steigenden Einnahmen aus dem Gebührenmarkenverkauf gerechnet.

4. Investitionsrechnung

Das Budget 2022 verzeichnet Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 6'953'400.00, davon Fr. 5'061'600.00 im steuerfinanzierten Haushalt und Fr. 1'891'800.00 bei den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen. Die wichtigsten Positionen:

Betrag (in Fr. 1‘000)	**Begründung**
Steuerfinanzierter Haushalt	
-2’900	Schulhaus Buck, modulare Erweiterung
-300	Dorfkernplanung inkl. Gemeindehaus
-208	Ersatzbeschaffungen Computer Schule
-200	Kindergarten Dorf, Sanierung
-710	Strassen (Erneuerungsunterhalt, Bushaltestellen, Verkehrssicherheit)
-200	Kommunalfahrzeuge Ersatz
Gebührenfinanzierter Haushalt	
-585	Wasserversorgung, Leitungsersatz
-1’230	Abwasserbeseitigung, Kanalnetz und Ausbaubeiträge ARA Eich
-100	Glasfasernetz, Ausbau
+100	Anschlussgebühren Wasser, Abwasser
Finanzvermögen	
-76	Altes Schulhaus Winterberg, Sanierung Fassade/Fenster

Beträge in Fr.
- Investitionsausgaben / + Einnahmen

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 und die Festsetzung des Steuerfusses mit folgenden Eckwerten zu genehmigen:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	37'740’200
	Gesamtertrag	37'783’400
	Ertragsüberschuss	**43’200**
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	7'445’100
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	491’700
	Nettoinvestitionen VV	**6'953’400**
	Ausgaben Finanzvermögen	76’000
	Einnahmen Finanzvermögen	0
	Nettoinvestitionen FV	**76’000**
Steuerertrag	Einfacher Gemeindesteuerertrag	14‘925‘000
	Steuerfuss	**108 %**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Lindau in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 22. September 2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	37'740’200
	Gesamtertrag	37'783’400
	Ertragsüberschuss	**43’200**
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	7'445’100
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	491’700
	Nettoinvestitionen VV	**6'953’400**
	Ausgaben Finanzvermögen	76’000
	Einnahmen Finanzvermögen	0
	Nettoinvestitionen FV	**76’000**
Steuerertrag	Einfacher Gemeindesteuerertrag	14‘925‘000
	Steuerfuss	**108 %**

   Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Lindau finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Lindau entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und den Steuerfuss auf 108 % (Vorjahr 108 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

2. Revision Entschädigungsverordnung

Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigungen der Behörden der Gemeinde Lindau sind in der Besoldungsverordnung vom 1. Januar 2008 geregelt. Die Ausgestaltung des Regelwerks entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Der Gemeinderat hat deshalb die Entschädigungen überprüft und legt für die kommende Legislaturperiode 2022 – 2026 eine überarbeitete Verordnung mit vor. Sie soll per 1. Juli 2022 in Kraft treten und sieht für den Gemeinderat und die Sozialbehörde eine Erhöhung der Entschädigungen vor.

Während sich bis anhin die Entschädigungen aus einem fixen (Grundentschädigung) und variablen (u.a. Sitzungsgeld) Teil zusammensetzten, sollen künftig Pauschalen den zeitlichen Aufwand für die Behördentätigkeit decken. Weiter wurden die Bestimmungen bezüglich beruflicher Vorsorge, Entschädigungsfortzahlung und Rechtsschutz angepasst.

Ausgangslage

Die auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzte Besoldungsverordnung entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Sie enthält Bestimmungen für die Behördenmitglieder und das Personal. Mit dem Erlass der Personalverordnung am 16. Dezember 2015 wurden die Grundlagen für das Personal in eine separate Verordnung überführt. Der Gemeinderat hat im Spätsommer 2020, im Hinblick auf die kommende Legislaturperiode 2022 – 2026, die Überarbeitung der Besoldungsverordnung vorangetrieben. Künftig sollen in der Entschädigungsverordnung nur noch die Entschädigungen der Behördenmitglieder geregelt werden. Die Entschädigungsverordnung regelt die Grundsätze und liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Details werden in Ausführungsbestimmungen definiert und obliegen dem Gemeinderat. Sie sind nicht Gegenstand des Gemeindeversammlungsgeschäfts.

Folgende Änderungen gegenüber der Handhabung in der bestehenden Besoldungsverordnung sind in die Entschädigungsverordnung eingeflossen:

<u>Pauschalentschädigungen</u>
Bis anhin wurden die Behördenmitglieder mit einer Grundentschädigung und Sitzungs- resp. Taggelder entschädigt. Die Sitzungsgelder wurden effektiv abgerechnet. Die Abgrenzung zwischen Grundentschädigung und Sitzungsgelder gestaltete sich in der Praxis teilweise als schwierig. Zudem fehlt mit einem variablen Anteil der Entschädigung teilweise die Transparenz bezüglich den gesamten Behördenentschädigungen. Deshalb sollen künftig für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission Pauschalentschädigungen ausgerichtet werden.

Die Behördenmitglieder, ausser jene der Rechnungsprüfungskommission, sind neu in einer Lohnklasse (kantonale Lohntabelle) eingereiht. Aufgrund der ausbezahlten Entschädigungen aus den Jahren 2019 und 2020 und der zeitlichen Beanspruchung der Behördenmitglieder wurden Pensen abgeleitet. Diese Pensen sollen die zeitliche Belastung für ein einzelnes Behördenamt transparent darstellen.

Ausserordentliche Belastungen von Behördenmitgliedern

Grosse Projekte, wie beispielsweise die Schulraumplanung, Revision der Bau- und Zonenordnung und Dorfkernplanung sind insbesondere für das betroffene Ressort zeitintensiv und komplex. Der zusätzliche Aufwand kann in solchen Fällen für einzelne Behördenmitglieder beträchtlich sein. Diesem Umstand trägt die neue Entschädigungsverordnung Rechnung, indem dem Gemeinderat und der Schulpflege jährlich ein Betrag von Fr. 10'000.00 für den Ausgleich von ausserordentlichen Belastungen zusteht.

Rechtsschutz und Vorsorge

Die Behördenmitglieder werden, wenn sie die Aufnahmekriterien erfüllen, in die Personalvorsorge der Gemeinde aufgenommen. Neu geregelt ist die Entschädigungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall oder weiteren Ereignissen. Sie richten sich nach den Bestimmungen für das Gemeindepersonal. Weiter ist im Grundsatz definiert, dass die Gemeinde die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen schützt. Die Kostenübernahme regelt der Gemeinderat.

Erwägungen

Wie in der Ausgangslage beschrieben, sollen die Behördenmitglieder künftig mit Pauschalen entschädigt werden. Damit sind sämtliche mit dem Behördenamt in Verbindung stehende Tätigkeiten abgegolten. Wo keine Pauschalen vorgesehen sind, beispielsweise beim Wahlbüro, kommen weiterhin Sitzungsgelder zur Anwendung. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Sitzungsgelder.

Bei der Erarbeitung der Entschädigungsverordnung wurden die Belastungen in den einzelnen Behörden aufgrund der bisherig ausbezahlten Entschädigungen und der zu erwarteten künftigen zeitlichen Beanspruchung in Pensen (in Prozent eines Vollpensums) umgewandelt. Dies ergibt folgendes Bild:

Gemeinderat	
Präsidentin Präsident	30 %
Schulpflegepräsidentin Schulpflegepräsident	25 %
Mitglieder	20 %
Schulpflege	
Mitglied	10 %
Sozialbehörde	
Mitglied	5 %

Die Mitglieder des Gemeinderats sind in der Lohnklasse 24 (Lohntabelle des Kantons Zürich) eingestuft. Die Schulpflege und Sozialbehörde sind in der Lohnklasse 23 eingereiht. Die Präsidenten des Gemeinderats und der Schulpflege sind innerhalb der Lohnklasse höher eingestuft als die Mitglieder. Die Lohnklassen 24 und 23 umfassen beim Kanton Kaderleute auf Stufe Amtschef oder Abteilungschef. Damit soll den Behördenmitgliedern eine allfällige Lohneinbusse bei ihrem Arbeitgeber abgefedert werden.

Bei der Rechnungsprüfungskommission wurde auf die Festsetzung eines Pensums verzichtet. Die Mitglieder erhalten eine Pauschale von Fr. 5'400.00 (Präsident/-in) und Fr. 2'900.00 für ein Mitglied. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die Aktuarin / der Aktuar erhalten für diese Funktion je Fr. 1'100.00.

Weitere Pauschalentschädigungen / Entschädigungen Mandate

Bestimmte Behördenmitglieder haben besondere Aufgaben innerhalb ihrer Behörde. Diese sind im Pensum nicht eingerechnet. Je ein Mitglied des Gemeinderates steht der Bau- resp. Sozialbehörde als Präsident/-in vor. Dafür erhält das Mitglied jährlich eine Pauschale von Fr. 5'000.00. Die / der 1. und 2. Vizepräsident/-in des Gemeinderats erhalten eine zusätzliche Pauschale von je Fr. 2'500.00. Die / der Gemeindepräsident/-in und die / der Schulpflegepräsident/-in haben Repräsentationsaufgaben gegen Aussen. Diese werden mit Fr. 5'000.00 resp. Fr. 4'000.00 entschädigt.

Die / der Vizepräsident/-in der Schulpflege erhält für diese Funktion Fr. 2'500.00. In der Sozialbehörde erhält die / der Vizepräsident/-in Fr. 500.00.

Bis anhin haben die Behördenmitglieder, welche aus ihrer Behörde in Verwaltungsräte, Stiftungsräte usw. delegiert wurden (Bsp. EW Lindau), diese Entschädigung direkt ausbezahlt bekommen. Künftig gehen diese Entschädigung an die Gemeindekasse, da die Delegation Bestandteil der Pauschale ist.

Übersicht Entschädigungen bisher/neu

Mit der Ausrichtung von Pauschalen sind künftig die Entschädigungen als Gesamtes transparent und besser budgetierbar. Als Vergleich zwischen den bisherig ausbezahlten Entschädigungen pro Behörde soll nachfolgend die Entwicklung aufgezeigt werden. Die Berechnung der bisherigen Entschädigung erfolgte auf Basis der durchschnittlichen Gesamtentschädigung der Jahre 2019 und 2020 (Grundentschädigung + Sitzungsgelder).

Behörde	**Bisher** in Fr.	**Neu** in Fr.
Gemeinderat	237'300.00	272'900.00
Schulpflege	75'000.00	76'500.00
Sozialbehörde	21'800.00	35'400.00
Rechnungsprüfungskommission	17'500.00	19'200.00

Beim Gemeinderat und der Sozialbehörde kommt es zu einem Anstieg der Gesamtentschädigung. Bei der Sozialbehörde ist die Tätigkeit über die Jahre wesentlich komplexer und zeitintensiver geworden. Mittlerweile liegt die Belastung bei rund einem halben Tag pro Woche. Dies war in der bisherigen Grundpauschale zu wenig berücksichtigt.

Die Steigerung der Gesamtentschädigung im Gemeinderat ist massgeblich dem Umstand geschuldet, dass versucht wurde, die effektive zeitliche Belastung darzustellen. Ein Gemeinderatsmitglied wendet ungefähr einen Arbeitstag pro Woche für das Amt auf. Beim Gemeindepräsidenten und Schulpräsidenten ist die Belastung höher. Bis anhin war dies in der Grundentschädigung nicht adäquat berücksichtigt und konnte nicht mit Sitzungsgeld aufgewogen werden.

Sowohl beim Gemeinderat wie auch bei der Schulpflege ist in den Gesamtentschädigungen je Fr. 10'000.00 für Mehrbelastungen eingerechnet. Diese werden aber nur bei Mehrbelastungen in einzelnen Ressorts beansprucht.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die revidierte Entschädigungsverordnung wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Lindau hat den Antrag geprüft.

Sie beantragt der Gemeindeversammlung dem Antrag

1. der revidierten Entschädigungsverordnung per 1. Juli 2022

zuzustimmen.

3. Revision Friedhof- und Bestattungsverordnung

Ausgangslage
Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Lindau vom 27. Juni 1994 muss zwingend überarbeitet werden, da sie nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht.

Die Bestattungsverordnung des Kantons Zürich wurde zudem per 20. Mai 2015 vom Regierungsrat revidiert und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Es ist daher angezeigt, die kommunale Verordnung entsprechend anzupassen. Für Spezialfälle ist die kantonale Vorlage gültig.

Im Wesentlichen werden in der kommunalen Verordnung folgende Änderungen vorgenommen:

- Neu soll es auf Stufe der Verwaltung im Bereich Gesellschaft eine verantwortliche Person geben, welche für den Friedhof und das Bestattungswesen im Gesamten zuständig ist. So kann das Tagesgeschäft einfach und unkompliziert abgehandelt werden. Auf Stufe des Gemeinderates ist weiterhin die / der Ressortverantwortliche Gesellschaft die Ansprechperson.
- Für die angezeigten Glockenzeichen bei einer Beerdigung ist die Kirche verantwortlich, weshalb dieser Artikel gesamthaft aus der Verordnung gestrichen wird.
- Neu wird die Beisetzung von Früh- und Totgeburten in der Friedhof- und Bestattungsverordnung geregelt, da ein Sternenkind-Grab auf dem Friedhof Lindau errichtet wurde.
- Familiengrabverträge müssen aufgrund der neuen kantonalen Bestattungsverordnung § 35 Abs. 3 verlängerbar sein, da ansonsten dieser Paragraph nicht umgesetzt werden kann.
- Das bisherige Angebot von Grabpflegeverträgen, welche über die Gemeinde abgeschlossen werden, wird gestrichen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, Grabpflegverträge zu verwalten. Die Angehörigen werden jeweils direkt an den Friedhofgärtner verwiesen. Der Friedhofgärtner befürwortet diese Neuregelung, da er so die Wünsche der Angehörigen direkt aufnehmen und umsetzen kann.
- Neu werden die Vorschriften für die Grabmäler in der Friedhof- und Bestattungsverordnung geregelt.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die revidierte Friedhof- und Bestattungsverordnung wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

4. Bau- und Zonenordnung, Teilrevision zur Mehrwertabgabe

Ziel der vorliegenden Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz kommunal verankert. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um künftig einen Ausgleich von Mehrwerten, die bei Um- und Aufzonungen entstehen, vorzunehmen oder weiterhin städtebauliche Verträge abschliessen zu können.

Die ganze Revision der BZO Lindau ist bereits im Gange und soll – wenn alles gut läuft - im 4. Quartal dieses Jahres öffentlich aufgelegt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Aufzonungen in den von der Richtplanung vorgegebenen Gebieten geplant. Ebenfalls liegen bereits grössere Sondernutzungsplanungen von Privaten vor. Deswegen ist es notwendig, die Vorschriften zum Mehrwertausgleich vorzuziehen und damit die Grundlage für die Mehrwertabgabe rechtlich festzulegen und den Vollzug zu ermöglichen.

Worum geht es bei der Mehrwertabgabe

Gemäss Art. 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ist für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, ein angemessener Ausgleich zu gewährleisten. Mit der letzten Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, die per 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde Art. 5 mit Mindestvorgaben zum Mehrwertausgleich ergänzt. Damit wurden die Kantone verpflichtet, einen Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte von mindestens 20 % zu regeln (Art. 5 Abs. 1bis RPG). Der Kantonsrat ist dieser Aufforderung mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) nachgekommen, welches am 28. Oktober 2019 erlassen wurde. Um das Gesetz durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu können, wurde die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) erarbeitet. Diese wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 30. September 2020 erlassen. Das Gesetz und die Verordnung sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Das MAG und die MAV nehmen Bezug auf den Planungsmehrwert, der im Rahmen von Planungsmassnahmen entsteht.

Gemeint sind Planungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes, und zwar solche, welche auf Stufe der Nutzungsplanung und somit grundeigentümerverbindlich die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks festlegen.

Zu den Planungsmassnahmen, die einen Mehrwertausgleich auslösen, gehören insbesondere:

- Einzonungen
  (-> kantonaler Mehrwertausgleich)
- Umzonungen von Zonen für öffentliche Bauten in andere Bauzonen
  (-> Kantonaler Mehrwertausgleich)
- Umzonungen
  (-> kommunaler Mehrwertausgleich)
- Aufzonungen
  (-> kommunaler Mehrwertausgleich)

Gemäss Weisung zum MAG wird als „Aufzonung“ jede Planungsmassnahme verstanden, die - unter Beibehaltung der bisherigen Bauzonenart - zu einer Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks führt.

Zusammenfassend geht es bei der Gesetzesvorlage des MAG darum, dass Grundstücke bei Ein-, Auf- oder Umzonungen eine Wertsteigerung erfahren. Die so ausgelösten Mehrwerte zugunsten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer entstehen somit aufgrund des staatlichen Handelns oder durch private Gestaltungspläne. Solche Planungsmassnahmen ziehen in der Regel Kosten für Erschliessung und andere öffentliche Infrastrukturen nach sich, die durch die öffentliche Hand finanziert werden müssen. Mit einer Mehrwertabgabe wird ein Teil des Mehrwertes abgeschöpft, um die Mehrkosten der öffentlichen Hand auszugleichen. Für die Verwendung der Erlöse aus der Mehrwertabgabe wird ein zweckgebundener Fonds eingerichtet. Das MAG sieht zwei Arten der Mehrwertabgabe vor: Die kantonale und die kommunale Mehrwertabgabe.

Kantonale Mehrwertabgabe
Wird Nicht-Bauland zu Bauland eingezont, macht der Kanton für sich eine Abgabe von 20 % des Mehrwertes geltend. Dasselbe gilt, wenn eine Zone für Öffentliche Bauten (ÖB) in eine andere Bauzone umgezont wird. Grundstücke, die einen Mehrwert von weniger als Fr. 30'000.00 erfahren, werden von einer Abgabe befreit. Die kantonale Abgabe auf Einzonungen gilt unabhängig davon, ob die Gemeinde eine kommunale Abgabe einführt. Keine kantonalen Abgaben fallen bei Aufzonungen oder anderen Umzonungen an.

Kommunale Mehrwertabgabe
Bei den oben beschriebenen Einzonungen oder Umzonungen von ÖB dürfen die Gemeinden keine Mehrwertabgabe einfordern. Bei Aufzonungen oder anderen Umzonungen dürfen sie eine Abgabe erheben. Diese darf maximal 40 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts betragen. Die Gemeinden legen für die Erhebung der Mehrwertabgabe eine Untergrenze der Grundstücksfläche fest. Diese Untergrenze muss mind. 1'200 m^2 und darf max. 2'000 m^2 betragen. Grundstücke unterhalb der festgelegten Flächengrenze sind grundsätzlich von der Mehrwertabgabe bei Auf- oder Umzonungen befreit. Übersteigt der Mehrwert den Betrag von Fr. 250'000.00 wird unabhängig von der Grundstücksgrösse immer eine Abgabe fällig.

Nach der Festsetzung der Planungsmassnahme prüft die zuständige kommunale Verwaltungsstelle, ob besondere Gründe für eine individuelle Schätzung vorliegen. Liegen keine besonderen Gründe vor und wird keine individuelle Schätzung verlangt, ermittelt sie den Mehrwert des Grundstücks gestützt auf die Landpreismodelle.

Städtebauliche Verträge
Neben der Erhebung einer Mehrwertabgabe mit dem ordentlichen Abgabesatz besteht gemäss MAG weiterhin die Möglichkeit, dass die Gemeinden die Mehrwertabgabe im Rahmen von städtebaulichen Verträgen regeln, etwa bei der Ausarbeitung von Gestaltungsplänen. Seit dem Inkrafttreten des MAG am 1. Januar 2021 sind städtebauliche Verträge nur noch möglich, wenn eine Grundlage dafür in der kommunalen BZO geschaffen wurde.

Inhalte eines städtebaulichen Vertrages (Auszug aus MAV)

….die Beteiligung der Bauherrschaft an der Infrastruktur, insbesondere

a) an der Förderung des öffentlichen Verkehrs und der Zugänglichkeit der Haltestellen,
b) die Beteiligung der Bauherrschaft an der Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere an der Erstellung und Gestaltung von Parks, Plätzen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen,
c) die Beteiligung der Bauherrschaft an öffentlichen Einrichtungen von kommunaler Bedeutung für Soziales, Gesundheit und Bildung,
d) der Abtausch oder die Abtretung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Einräumung von Bau- oder Nutzungsrechten für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse,
e) die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum,
f) die Frist zur Überbauung,
g) das Kaufrecht zugunsten des Gemeinwesens im Fall der Nichtüberbauung,
h) die Verpflichtung zur Etappierung des Bauvorhabens.

Fondsreglement

Wie in den Bestimmungen ersichtlich, müssen die Gemeinden nebst der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung auch ein Reglement für den Mehrwertausgleichsfonds erlassen. Art. 87 des Gemeindegesetz (GG ZH) bildet die Rechtsgrundlage für die Äufnung des Fonds durch die Gemeinde, der eine Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht darstellt. Dies bedeutet, dass die Fondseinnahmen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sondern exklusiv dem Verwendungszweck gemäss Fondsreglement zu Verfügung stehen. Die Mittel des kommunalen Ausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. § 42 MAV nennt die beitragsberechtigten Verwendungszwecke.

- die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung und ökologisch hochwertige Gestaltung und Ausstattung von Pärken, Plätzen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen
- die Verbesserung des Lokalklimas und die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraums
- die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen
- die Erstellung von sozialen Infrastrukturen wie die Erstellung von sozialen Treffpunkten oder ausserschulischen Einrichtungen
- die Verbesserung der Bau- und Planungskultur
- die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen.
- Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe
- Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge ausgerichtet.

Auswirkungen für die Gemeinde Lindau

Mit der vorliegenden Teilrevision erhält die Gemeinde Lindau die rechtliche Grundlage, bei Um- oder Aufzonungen entstehende Mehrwerte auszugleichen. Sie kann zudem weiterhin städtebauliche Verträge abschliessen, neu auf der Basis des MAG.

Auswirkungen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Die Inkraftsetzung hat vorerst keine Auswirkungen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
Die Teilrevision definiert jedoch die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Erst wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen Mehrwerte entstehen, wird eine Mehrwertabgabe bemessen.
Private Gestaltungspläne, die nach der Inkraftsetzung dieser Teilrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt werden, unterliegen der Mehrwertabgabe, selbst wenn die Planung und öffentliche Auflage vor Inkraftsetzung stattgefunden haben.

Ergebnis der Mitwirkung aus der öffentlichen Auflage

Die Anhörung und öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG fand vom 23. April 2021 bis 21. Juni 2021 statt. Innert der Auflagefrist konnten beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden.

Während der Dauer der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen. Es gingen zwei Fragen zur Klärung der Auswirkungen ein, aber keine Anträge für eine Abänderung oder Anpassung der Vorlage der öffentlichen Auflage.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurden auch die nebengeordneten Planungsträger zur Anhörung eingeladen. Die Gemeinden Wangen-Brüttisellen, Volketswil, Nürensdorf und Bassersdorf sowie die Stadt Illnau-Effretikon und die Regionalplanung Winterthur und Umgebung teilten die Kenntnisnahme der Vorlage mit, es wurden keine Einwendungen erhoben.

Bau- und Zonenordnung

Die Änderungen der Bau- und Zonenordnung werden in den Vorschriften farblich unterschieden.

- Rot = Neue Bestimmung oder Änderung einer bestehenden Bestimmung (materielle Änderung)

Art. 30 Mehrwertausgleich

[1] Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

[2] Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².

[3] Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

[4] Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

[5] Der Ausgleich kann mittels städtebaulicher Verträge geregelt werden und dabei von der aufgrund des Mehrwerts geschuldeten Abgabe abweichen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wird mit folgenden Unterlagen genehmigt.
   - Bau- und Zonenordnung (BZO), dat. 22. September 2021
   - Erläuternder Bericht, dat. 22. September 2021

5. Kommunale Richtplanung Verkehr

Ausgangslage

Der kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Lindau stammt aus dem Jahr 1999. Seither wurden diverse übergeordnete Planungen revidiert.

Die Gemeinde Lindau besteht aus den fünf Ortsteilen Lindau, Winterberg, Tagelswangen, Grafstal sowie Kemptthal und zählt insgesamt ca. 5‘600 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gemeinderat hat im Jahre 2017 den Prozess zu einer Entwicklungsstrategie durchgeführt, um zu einer Gesamtschau und möglichen Massnahmen zu kommen. Die Bevölkerung wurde zur Mitwirkung eingeladen und hat an zwei Workshops wichtige Aspekte und Themen eingebracht. Der Gemeinderat hat den Bericht zur räumlichen Entwicklungsstrategie am 20. Dezember 2017 beschlossen und im Februar 2018 der Bevölkerung vorgestellt.

Die räumliche Entwicklungsstrategie ist Anlass, die heutigen Inhalte des kommunalen Verkehrsrichtplanes zu überprüfen und sie auf die gewünschte Siedlungsentwicklung abzustimmen. Basierend auf den Zielen und Grundsätzen der Entwicklungsstrategie und den Vorgaben aus den übergeordneten Planungsinstrumenten wird deshalb der kommunale Richtplan Verkehr aus dem Jahr 1999 revidiert.

Der Gemeinderat Lindau hatte mit Beschluss vom 12. Mai 2021 die Revision des kommunalen Verkehrsrichtplans zur Anhörung und öffentlichen Auflage verabschiedet. Die öffentliche Auflage und Anhörung erfolgten während 60 Tagen vom 21. Mai bis 20. Juli 2021.

Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einwendungen eingegangen. Zu diesen Einwendungen wird in einem separaten Bericht Stellung genommen. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) angehört. Es gingen sieben Stellungnahmen ein. Auch dies wird im separaten Bericht behandelt.

Grundsatz der kommunalen Verkehrsrichtplanung

Der kommunale Verkehrsrichtplan gemäss § 31 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) legt die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich des Verkehrs (ÖV, MIV, Velo- und Fussverkehr) fest. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und dem Kanton koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Die Revision der Richtplanung hat nach den gesetzlichen Vorgaben des PBG zu erfolgen. Auf kommunaler Stufe ist der Richtplan Verkehr zwingend vorgeschrieben. Er soll an die geänderten übergeordneten Festlegungen (Regionaler Richtplan der Region Winterthur und Umgebung) angepasst werden. Im Weiteren soll das kommunale Fusswegnetz einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Der kommunale Verkehrsrichtplan ist ein für die Behörden verbindliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Grundeigentümer sind nicht unmittelbar betroffen. Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben.

Bestandteile des kommunalen Verkehrsrichtplanes

Der kommunale Verkehrsrichtplan besteht aus dem Plan im Massstab 1:10'000 und einem Bericht. Er beinhaltet folgende Bereiche:

- Groberschliessung für den motorisierten Individualverkehr (Sammelstrassen)
- Parkierung
- Öffentlicher Verkehr
- Veloverkehr
- Fuss- und Wanderwege

Die Festlegungen zum kommunalen Verkehrsrichtplan werden einerseits im vorliegenden Bericht erläutert und andererseits, soweit möglich, in der zugehörigen Richtplankarte "Verkehrsplan" dargestellt.

Ziele der Gemeinde in der Verkehrspolitik

Die Verkehrspolitik wird, in einer ländlichen Gemeinde wie Lindau, von übergeordneten politischen Ebenen bestimmt. Deshalb besitzt die Gemeinde einen geringen Handlungsspielraum, die Verkehrsbelastung und Umweltauswirkungen zu beeinflussen. Die Gemeinde setzt sich unter anderem innerhalb ihres Siedlungsraums für eine Reduktion der Lärm- und Umweltbelastung sowie eine Verbesserung der Verkehrssicherheit ein. Auf kommunaler Ebene bringt sich die Gemeinde für Verkehrssicherheit in Quartieren und auf Schulwegen ein.

<u>Strassennetz siedlungsverträglich gestalten</u>

Die Strassen und Wege sind öffentliche Begegnungsräume. Sie sollen entsprechend ihrer Netzfunktion aufenthaltsfreundlich und sicher ausgestaltet sein. Es sind angemessene Fahrgeschwindigkeiten sicherzustellen. Die Gemeinde Lindau setzt sich für attraktive Strassenräume ein (z.B. Baumkonzept Zürcherstrasse).

<u>Tempo-30-Zonen</u>

Die Gemeinde Lindau verzeichnet einzelne Tempo-30-Zonen. Der Gemeinderat Lindau hat dazu mit Beschluss vom 3. Oktober 2019 entschieden, dass in einem ersten Schritt die Temporeduktionen auf besonders prädestinierten Strassenabschnitten eingeführt werden. Grundlage dafür war der Bericht "Überprüfung der Verkehrssicherheit auf dem kommunalen Strassennetz" vom 20. Oktober 2016 verbunden mit der Information der Öffentlichkeit und einer anschliessenden Umfrage bei der Bevölkerung. Die genauen Abgrenzungen und Anzahl der Zonen werden laufend geprüft und schrittweise eingeführt. Die Erweiterungen von Tempo-30-Zonen werden im Grundsatz auf Anfrage oder Gesuch der Bevölkerung geprüft und umgesetzt.

<u>Langsamverkehrsnetz ergänzen und sicher gestalten</u>

Es wird ein feinmaschiges Fusswegnetz sichergestellt. Die Fuss- und Veloweglücken sind zu schliessen. Auf Schulwegen und im Nahbereich der Schulanlagen hat die Verkehrssicherheit Priorität.

Gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr schaffen
Die Bushaltestellen werden niveaufrei zugänglich ausgestaltet und ausgestattet. Die Umsetzung folgt der Bedeutung und Priorität der einzelnen Bushaltestellen.

Grundsätze zur Umsetzung im kommunalen Verkehrsrichtplan

Groberschliessung motorisierten Individualverkehr sichergestellt
Die Groberschliessungsanlagen der Gemeinde Lindau sind für den motorisierten Individualverkehr (MIV) vollständig ausgebaut. Es sind daher keine Anpassungen notwendig.

Gutes Grundnetz Velo- und Fussverkehr
Die Gemeinde besteht aus fünf Ortsteilen, welche jeweils eine relativ kompakte Form aufweisen. Dadurch kann mit wenigen und gezielt gewählten Verbindungen ein dichtes Netz an Velo- und Fusswegen sichergestellt werden. Im Veloverkehr dienen die Hauptverbindungen der Verbindung der einzelnen Ortsteile. Die Nebenverbindungen bilden zusätzliche Alternativen dazu. Durch die Ortsteile verlaufen zentrale Veloverbindungen, welche gut aus den Quartieren erreichbar sind. Dasselbe gilt auch für den Fussverkehr.

Velonetzplanung Kanton Zürich
Durch die Anpassungen im regionalen Richtplan, gestützt auf die Velonetzplanung Kanton Zürich, wurden verschiedene kommunale Verbindungen neu als regionale Verbindungen bezeichnet.

Übergeordnete Festlegungen

Übergeordnete Festlegungen sind im kantonalen und regionalen Richtplan (RWU) bezeichnet. Die Darstellung im kommunalen Verkehrsrichtplan dient lediglich der Information.

Die nationale Radroute (SchweizMobil Nr. 5) verläuft gemäss dem kantonalen Richtplan über die Tagelswangerstrasse. Gemäss der SchweizMobil Route ist diese aber über den "Alten Kirchweg" signalisiert. Durch das Amt für Verkehr wurde erläutert, dass geplant ist, dies im kantonalen Richtplan entsprechend anzupassen. Die Gemeinde Lindau übernimmt im kommunalen Verkehrsrichtplan die effektive Führung.

Umsetzung im revidierten kommunalen Verkehrsrichtplan

Im folgenden Kapitel werden die Änderungen gegenüber der heute rechtskräftigen Fassung erläutert und dargestellt. Die verbindlichen Inhalte sind grau hinterlegt. Änderungen gegenüber der heutigen Fassung wie auch der Status der Festlegungen werden wie folgt gekennzeichnet:

~~Streichung rot und durchgestrichen~~
Ergänzung, blau und unterstrichen

- Bisherige und neue Festlegungen bereits bestehender Anlagen werden mit einer Raute bezeichnet,
- bisherige oder neue Festlegungen geplanter Anlagen sind mit einem Stern gekennzeichnet

Strassen (MIV)

Die festgelegten Sammelstrassen dienen in erster Linie der Verbindung der Ortsteile. Sie sind so zu gestalten, dass die Sicherheit für Fussgänger und Radfahrer gewährleistet ist. Am bisherigen Netz der Sammelstrassen wird festgehalten. Mit der Revision wurden keine Änderungen vorgenommen.

Festlegung

- Neuhofstrasse/Tagelswangerstrasse (Lindau)
- Poststrasse (Kleinikon - Grafstal)
- Eschikerstrasse (Winterberg)
- Dorfstrasse (Grafstal)
- Verbindung Dorfstrasse - Pfäffikerstrasse (Grafstal)
- Rikonerstrasse / Koloniestrasse (Grafstal)

Parkierungsanlagen

Bei den festgelegten Parkierungsanlagen handelt es sich um die Parkplätze bei wichtigen öffentlichen Bauten und Anlagen, welche teilweise ausserhalb der Bauzonen liegen. Mit der Revision wurden keine Änderungen vorgenommen.

Festlegung

- Strickhof Eschikon
- Schwimmbad Grafstal

Öffentlicher Verkehr

Im Verkehrsrichtplan werden die vorhandenen Buslinien und Haltestellen abgebildet. Es wurden keine Änderungen mit der Revision vorgenommen.

Velo

Zusammen mit den regionalen Verbindungen sichern die festgelegten Ergänzungen ein zusammenhängendes Netz. Dabei bilden separat geführte Radwege eher die Ausnahme: Zum Netz gehören ebenso markierte Radstreifen wie Radrouten auf verkehrsarmen Quartierstrassen oder Flurwegen. Stellenweise ist auch die Mitbenützung von Trottoirs ausserorts als Radweg berücksichtigt.

Festlegung	Begründung
~~▪ Stationsweg - Wangenerstrasse - Alter Kirchweg - Legiweg (Tagelswangen - Lindau)~~	Neu übergeordneter Veloweg
▪ Lättenstrasse (Lindau - Richtung Hakab)	
▪ Verbindung Rigacher - Zürcherstrasse	
~~▪ Brüttenerstrasse, Eschikon - Autobahnbrücke~~	Neu übergeordneter Veloweg
▪ Schürliacherstrasse	Schliessung Netzlücke
▪ Verbindung Schürliacherstrasse - Poststrasse (Winterberg)	
~~▪ Badstrasse Verbindung Poststrasse (Grafstal)~~	Neu übergeordneter Veloweg
▪ Dorfstrasse ab Badstrasse Verbindung Winterthurerstrasse (Grafstal)	
~~▪ Rikonerstrasse (Grafstal)~~	Neu übergeordneter Veloweg
▪ Neuhofstrasse (Lindau - Rigacher) *bereits im Erschliessungsplan gesichert*	
~~* Poststrasse (Grafstal - Winterberg)~~	Neu übergeordneter Veloweg
~~▪~~ Verbindung Zürcherstrasse – Hinterwisstrasse - Geren	Schliessung Netzlücke

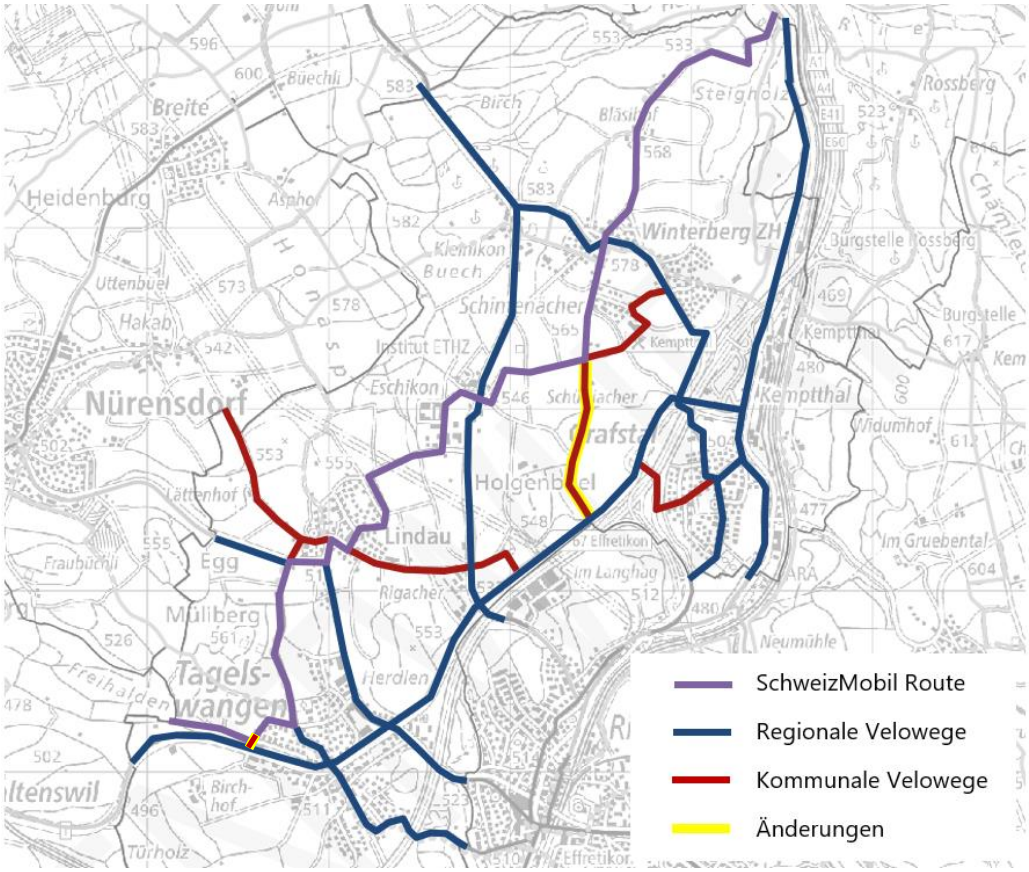

Abbildung 1: Übersicht Velowege

Fuss- und Wanderwege

Das kommunale Fusswegnetz wurde gestützt auf den übergeordneten Vorgaben ergänzt. Es soll vor allem ein zusammenhängendes, die verschiedenen Gemeindeteile verbindendes Netz geschaffen werden, das in den Ortskernen zudem die Verbindungen innerhalb der Quartiere und zu den wichtigen Zielorten sicherstellt. Auch im Landwirtschaftsgebiet sollen direkte und sichere Verbindungen gewährleistet werden, die nach Möglichkeit als separate Fusswege mit wenig Konfliktstellen mit dem Strassenverkehr geführt sind. In den meisten Fällen können die neu bezeichneten Verbindungen auf bestehenden Strassen und Wegen geführt werden. Neben separaten Fusswegen werden auch einige Trottoirs entlang von Hauptverkehrs-, Sammel- und Erschliessungsstrassen sowie verkehrsarme Abschnitte auf Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen als Netzbestandteile benutzt.

Festlegung	**Begründung**
Tagelswangen	
▪ Chlotengasse/Grundacherstrasse, Richtung Bassersdorf	
▪ Lindauerstrasse/Tagelswangerstrasse	
▪ Verbindung Tagelswangerstrasse - Alter Kirchweg	Neue Verbindung
▪ Huebstrasse	
▪ Verbindung Huebstrasse - Zürcherstrasse (Überbauung Herti)	Schliessung Netzlücke
▪ Zürcherstrasse Verbindung Hirschenstrasse - Überbauung Herti	Schliessung Netzlücke
▪ Ringstrasse	
▪ Hirschenstrasse	Schliessung Netzlücke
▪ Buckstrasse	
▪ ~~Verbindung Unterführung Lindauerstrasse - Ringstrasse (beim Dreispitz)~~	Nicht realisierbar
▪ Bassersdorf –Unterer Götschenrainweg Tagelswangen – Richtung Lindau	Schliessung Netzlücke - Weiterführung des gemeindeübergreifenden kommunalen Fussweges

Lindau	
▪ Verbindung Dorfkern - Alter Kirchweg	
▪ Verbindung Tagelswangerstrasse - Neuhofstrasse (via Stuckliweg)	Neue Verbindung
▪ Neuhofstrasse, westlicher Teil bis Stuckliweg	
▪ Verbindung Dorfkern - Foren - Haldenstrasse	
▪ Fischeracherstrasse	Schliessung Netzlücke
▪ Verbindung Haldenstrasse - Brüttenerstrasse (mit Anschluss Fischeracherstrasse)	Verbindungen Landwirtschaftsgebiet / Naherholung
▪ Haldenstrasse	
▪ Brüttenerstrasse, Abschnitt Rigacher - Eschikon	
▪ Neuhofstrasse, Abschnitt Stuckliweg - Rigacher (mit Radweg) *bereits im Erschliessungsplan gesichert*	
Winterberg	
▪ Eschikerstrasse, Abschnitt Dorfkern - Bauzonengrenze	
▪ Eschikerstrasse, Abschnitt Bauzonengrenze - Brüttenerstrasse	Verlängerung Verbindung
▪ Verbindung Eschikerstrasse - Anschluss Ortsverbindung Lindau - Eschikon - Winterberg/Wältiwis	Schliessung Netzlücke
▪ Verbindung Eschikerstrasse - Schürliacherstrasse	Neue Verbindung
▪ Schnällböcklerstrasse	Verlegung Fussweg
▪ Poststrasse, Abschnitt Dorfkern - Eichweid	
▪ Eichweid, Poststrasse - Kempttalerweg	
▪ Meisholzweg, Kemptalerweg - Poststrasse	Neue Verbindung
▪ Verbindung Raindliweg - Im Eggacher (Ölwis/Blankenwis)	
Eschikon	
▪ Neuhofweg - Holgenbüelächerstrasse - Schürliackerstrasse	Verbindungen Landwirtschaftsgebiet / Naherholung
▪ Schürliacherstrasse Abschnitt Zürcherstrasse - Anschluss Ortsverbindung Lindau - Eschikon - Winterberg/Wältiwis	Verbindungen Landwirtschaftsgebiet / Naherholung
▪ Steinmüristrasse Abschnitt Eschikon - Schürliacherstrasse	Verbindungen Landwirtschaftsgebiet / Naherholung

Grafstal/Kemptthal	
▪ Dorfstrasse, westlicher Teil	
▪ Haldenweg, Abschnitt Dorfstrasse - Badstrasse	Neue Verbindung
▪ Badstrasse	
▪ Koloniestrasse	Verlegung Fussweg (Quartierplan)
▪ Rikonerstrasse Abschnitt Koloniestrasse - Gemeindegrenze	
▪ Schulweg	
▪ Dorfstrasse, nördlicher Teil	
▪ Verbindung Dorfstrasse - Schulweg	Neue Verbindung (Quartierplan)
▪ Pfäffikerstrasse, nördlicher Teil	
▪ Winterthurerstrasse, Abschnitt Einmündung Pfäffikerstrasse - Bahnhof	
▪ Verbindung Rütelistrasse - Rikonerstrasse (Chaltenried)	

Ortsverbindungen
▪ Lindau - Eschikon - Winterberg/Wältiwis
▪ Rigacher - Grafstal
▪ Grafstal - Winterberg
▪ Grafstal - Eichweid/Winterberg (Poststrasse)

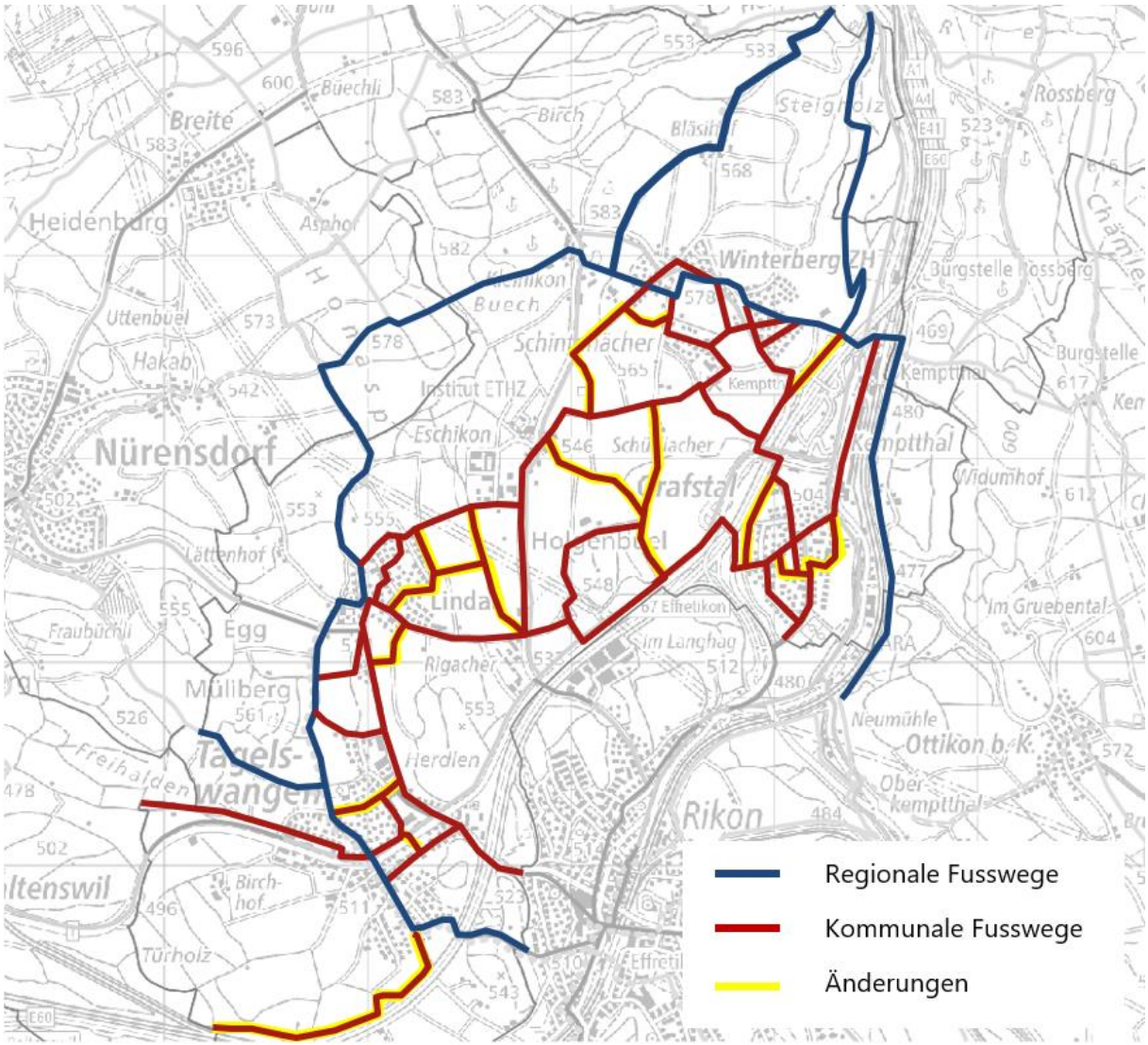

Abbildung 2 Übersicht Fuss- und Wanderwege

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der kommunale Verkehrsrichtplan wird mit folgenden Unterlagen genehmigt.
   - Verkehrsplan (1:10’000), dat. vom 13. September 2021
   - Bericht zum Verkehrsrichtplan mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV, dat. vom 13. September 2021
   - Bericht zu den Einwendungen, dat. vom 13. September 2021

6. Abrechnung Neubau Quellwasserpumpwerk Kaltenriet

Ausgangslage

Die Quellfassungen Kaltenriet waren früher im Besitz der privaten Wasserversorgung der Firma Maggi. Dann wurde das Fabrikareal mitsamt der Wasserversorgung an die Firma Givaudan verkauft. Mit der Übernahme durch die Firma Givaudan reduzierte sich der Wasserverbrauch der eigenen Wasserversorgung. Seit mehreren Jahren wurde das Wasser der Fassungen Kaltenriet nicht mehr genutzt und das Quellwasser wurde in den Vorfluter abgeleitet. Nach diversen Abklärungen mit den kantonalen Behörden hatte der Gemeinderat Lindau im Jahre 2010 entschieden, die Quellfassungen Kaltenriet käuflich zu erwerben und das Quellwasser für die eigene Trinkwasserversorgung zu nutzen.

Vorgängig mussten die Quellschutzzonen der Fassungen überarbeitet und neu festgesetzt werden. Dies erfolgte in den Jahren 2013 bis 2017. Mit der Rechtskraftbescheinigung über die Festsetzung der neuen Schutzzonenabmessungen und der Genehmigung des Schutzzonenreglements vom 16. März 2017 wurden die Grundvoraussetzungen für die Nutzung des Quellwassers zu Trinkwasserzwecken gegeben. Für das weitere Vorgehen hatte der Gemeinderat Lindau das Ingenieurbüro F+H Partner AG mit Beschluss vom 17. Mai 2017 beauftragt, ein Bauprojekt für die Quellwassernutzung mit Kostenvoranschlag auszuarbeiten. Mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 28. Februar 2018 wurden die Arbeiten für die Realisierung des Quellwasserpumpwerks Kaltenriet ebenfalls an das Ingenieurbüro F+H Partner AG vergeben.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 4. Dezember 2017 an der Gemeindeversammlung dem Bau des Quellwasserpumpwerkes Kaltenriet zugestimmt. Für das Vorhaben wurde ein Verpflichtungskredit von Fr. 637’000.00 (exkl. MwSt.) bewilligt.

Die Bauarbeiten wurden vom 22. Oktober 2018 bis 12. Dezember 2019 ausgeführt. Mit der Nutzung des Quellwassers der Fassungen Kaltenriet konnte die Versorgungssicherheit mit eigenem Trink-, Brauch- und Löschwasser wesentlich verbessert werden.

Das Quellwasserpumpwerk Kaltenriet schöpft nun im Jahresdurchschnitt +/- 16 % eigenes Wasser, das nicht mehr bei der Stadt Winterthur eingekauft werden muss.

Bauabrechnung
Die Bauabrechnung präsentiert sich wie folgt (Beträge in Fr.):

	Bewilligter Kredit	**Abrechnung**	**Mehr-, Minderkosten**
Neubau Quellwasser-pumpwerk Kaltenriet	497'000.00	477'914.25	-19'085.75
Erschliessung mit Werk-leitungen	118'000.00	150'136.35	+32'136.35
Sanierung Quellfassungen	22'000.00	8'014.75	-13'985.25
Nebenkosten		29'876.60	+29'876.60
Total exkl. MwSt.	**637'000.00**	**665'594.95**	**+28'941.95**

Bei den Baukosten ergeben sich Mehrkosten von Fr. 28'941.95 (exkl. MwSt.) gegenüber dem bewilligten Kredit.

Der Betrag der Nebenkosten stellt sich vorwiegend aus Vorleistungen zur Abklärung bezüglich Projektantrag an die Gemeindeversammlung dar. Der Neubau des Quellwasserpumpwerks konnte ohne Kostenüberschreitung realisiert werden.

Die Kostenüberschreitung ergibt sich also aus Auslagen für Geometer, Grundbuchamt und Grundwasseruntersuchungen für die Schutzzonenausscheidung.

Landerwerb
Bereits im Jahre 2010 hat der Gemeinderat den Kredit für den notwendigen Landerwerb genehmigt. Dies zu Kosten von Fr. 60'000.00 (exkl. MwSt.). Diese Kosten sind der Gesamtabrechnung anzurechnen, waren aber nicht Gegenstand des Kreditantrages an die Gemeindeversammlung.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Abrechnung für den Bau des Quellwasserpumpwerks Kaltenriet mit Gesamtkosten von Fr. 665'594.95 (exkl. MwSt.) und den Kosten für den Landerwerb von Fr. 60'000.00 (exkl. MwSt.) wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Lindau hat den Antrag geprüft.

Sie beantragt der Gemeindeversammlung dem Antrag

1. Die Bauabrechnung für den Neubau des Quellwasserpumpwerks Kaltenriet mit Gesamtkosten von Fr. 665'594.95 (exkl. MwSt.) und den Kosten für den Landerwerb von Fr. 60'000.00 zu genehmigen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kredit um Fr. 28'941.95 (exkl. MwSt.) überschritten wurde und der Landerwerb Fr. 60'000.00 (exkl. MwSt.) gekostet hat.

   Die Kostenüberschreitung ergibt sich aus Auslagen für Geometer, Grundbuchamt und Grundwasseruntersuchungen für die Schutzzonenausscheidung.

zuzustimmen.

7. Ausserfamiliäre Betreuung, Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen

1. Das Wichtigste in Kürze

Die zunehmende Vielfalt von Familienstrukturen und das wachsende Bedürfnis von Eltern, Beruf und Familie in Einklang zu bringen, führen in Lindau zu einer steigenden Nachfrage nach familien- und schulergänzenden Betreuungsdiensten.

Eine kommunale Beitragsverordnung, welche die Voraussetzungen der Erziehungsberechtigten zum Bezug von Subventionen an die Kinderbetreuung wie auch die Art und den Umfang der Leistungen durch die Gemeinde regelt, fehlte bisher.

Um auch in Zukunft den gesetzlichen Versorgungsauftrag erfüllen zu können, möchte die Gemeinde Lindau die familien- und schulergänzende Betreuung auf ein neues Finanzierungsmodell abstützen, das auch auf weitere Anbieter von Kinderbetreuungsdienstleistungen Anwendung finden kann. Dazu müssen gesetzliche Regelungen geschaffen werden. Diese werden in der neuen Beitragsverordnung und den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

Die Gemeinde Lindau folgt damit ihrer langjährigen Leitlinie, die Betreuungsdienste für Kinder erschwinglich zu gestalten und die Nachfrage nach Plätzen sicher zu stellen. Es ist ein grosser Standortvorteil der Gemeinde, keine abschreckend lange Warteliste führen zu müssen.

Bei der Einführung der neuen gesetzlichen Grundlagen rechnet die Gemeinde mit jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 27'000.00. Diese fliessen als Vergünstigungen an die Eltern. Die indirekten Folgekosten und damit der effektive Gesamtaufwand für die Gemeinde bemisst sich letztlich an der Anzahl betreuter Kinder.

2. Übersicht

A. Ausgangslage

Entwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung in der Gemeinde

Kindertagesstätte mit Krippe und Hort

Erstmals wurde 1995 auf Elterninitiative ein Mittagstisch eingerichtet und somit die Basis für eine schulergänzende Betreuung gelegt. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2005 stimmte die Gemeindeversammlung einem jährlichen Gemeindebeitrag und der Tarifstruktur zu, um eine Kindertagesstätte mit Krippe und Hort zu betreiben.

Der Gemeindebeitrag wurde einstweilen für die Dauer von sechs Jahren garantiert. Ebenso war der Gemeinderat ermächtigt worden, eine Leistungsvereinbarung mit dem Jugend- und Familienverein Lindau abzuschliessen. Damit wurde der Betrieb einer Kindertagesstätte auf Gemeindegebiet ermöglicht. An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011 wurde beschlossen, den Betrieb der Kindertagesstätte für die Gemeinde im bisherigen Rahmen auf unbestimmte Zeit fortzusetzen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Betrieb weiterhin durch die öffentliche Hand mittels eines jährlichen Gemeindebeitrags zu subventionieren, dieser wurde damals erhöht. Der Gemeinderat wurde zum Vollzug ermächtigt. Am 1. Januar 2012 ging die Leitung mittels Leistungsvereinbarung an den neu gegründeten „Verein Chinderhuus ZicZac“ (nachfolgend „ZicZac“) über. Die Kindertagesstätte «ZicZac» war von Beginn an gut belegt. Eltern, welche die Kinder im „ZicZac“ betreuen lassen, erhalten seit Beginn sozial abgestimmte Rabatte auf den Betreuungstarifen. Die Rabatte richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie und nach der Anzahl Kinder. Im Übrigen regelt ein Elternreglement der Betreuungseinrichtung die Betreuungszeiten und die Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Eltern.

Die Gemeinde Lindau hat sich für den Bedarf an familien- und schulergänzenden Angeboten innerhalb der Gemeinde laufend an der konkreten Auslastung der Betreuungseinrichtung «ZicZac» orientiert und diese jeweils bedarfsgerecht ausgebaut und das Angebot angepasst.

Im Jahr 2018 wurde zum Mittagstischangebot eine Bedarfsabklärung gemacht, die eine wachsende Nachfrage zeigte. Im Schuljahr 2020 / 2021 wurde die Mittagsbetreuung deshalb erweitert und im Schulhaus Bachwis in Winterberg ein Mittagstisch eingeführt.

Tagesfamilien

Mit dem Tagesfamilienverein Illnau-Effretikon und Umgebung hatte die Gemeinde seit 1. Januar 2005 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Summe der Gemeinde-beiträge an die Eltern / den Verein wurde durch ein Kostendach in der Höhe von Fr. 20'000.00 pro Jahr begrenzt. Der Verein musste aufgrund neu geforderter Professionalisierung per Ende Juli 2018 aufgelöst werden.

Sowohl die Stadt Illnau-Effretikon als auch die Gemeinde Lindau haben entschieden, das Angebot weiterzuführen und haben sich der Organisation Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland angeschlossen. Der Gemeinderat Lindau hat mit Beschluss vom 16. Mai 2018 die Leistungsvereinbarung genehmigt. Auch hier bezahlen die Eltern abgestufte Betreuungstarife, die sich an die bestehende Tarifordnung anlehnen.

Zusammengefasst erfüllt die Gemeinde Lindau ihren gesetzlichen Versorgungs- und Finanzierungsauftrag im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung heute wie folgt:

(1) Es besteht das Angebot durch den Drittanbieter «Verein Chinderhuus ZicZac»,
(2) Zusammenarbeit mit dem Tagesfamilienverein Zürcher Oberland.

B. Rechtliche Grundlagen

Familienergänzendes Angebot (Krippe)

Gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Vorschulalter zu sorgen und sich an den Kosten zu beteiligen. Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Schulergänzendes Angebot (Hort)

§ 27 des kantonalen Volksschulgesetzes und § 27 der kantonalen Volksschulverordnung verpflichten die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten, schulergänzenden Betreuungsangebot während der Schulzeit zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr. Eine Finanzierungspflicht der Gemeinden besteht nicht. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

C. Warum eine neue Vorlage?

Die bisherige Lösung, wie in der Gemeinde die familien- und schulergänzende Betreuung organisiert und von der öffentlichen Hand unterstützt wird, hat sich bewährt und soll grundsätzlich weitergeführt werden.

Fehlende Beitragsverordnung

Eine kommunale Beitragsverordnung, welche die Voraussetzungen der Erziehungsberechtigten zum Bezug von Subventionen an die Kinderbetreuung wie auch die Art und Umfang der Leistungen durch die Gemeinde geregelt hätte, bestand bislang nicht. Diese Unterstützungsmöglichkeiten waren bisher im Elternreglement (inkl. Tarifordnung für Krippe und Hort) des „ZicZac“ und in den „Rahmenbedingungen der Gemeinde Lindau für Elternbeiträge“ festgelegt und vom Gemeinderat gegebenenfalls angepasst worden.

Breitere Abstützung des Versorgungsauftrags

Der gesetzliche Versorgungsauftrag wird heute durch Drittanbieter, allen voran durch den Verein Chinderhuus ZicZac und den Tagesfamilienverein Zürcher Oberland sichergestellt. Zurzeit erhalten nur jene Eltern Gemeindebeiträge, welche ihre Kinder durch die dem Tagesfamilienverein Zürcher Oberland angeschlossene Tagesfamilien oder durch das «ZicZac» betreuen lassen.

Um auch in Zukunft den gesetzlichen Versorgungsauftrag erfüllen zu können, möchte die Gemeinde Lindau die familien- und schulergänzende Betreuung auf ein neues Finanzierungsmodell abstützen, das auch auf weitere Anbieter von Kinderbetreuungsdienstleistungen Anwendung finden kann. Die Voraussetzungen dazu werden in der Beitragsverordnung und den Ausführungsbestimmungen geschaffen.

D. Künftige Umsetzung des Versorgungsauftrages

Die Gemeinde ist bevölkerungsmässig im Wachstum begriffen und Schülerprognosen zeigen, dass Lindau mit einer zunehmenden Kinder- und Schülerzahl rechnen muss. Es ist deshalb zu erwarten, dass auch die Nachfrage nach Betreuungsmöglichkeiten steigt.

Die Zusammenarbeit mit dem „ZicZac“ in den Räumlichkeiten des von der Gemeinde gemieteten „Adidashaus“ hat sich aus Sicht der Gemeinde, der Schule und der Familien bewährt und soll weitergeführt werden. Eine Ergänzung durch weitere Drittanbieter kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn der Verein mit seinem Angebot die Nachfrage nicht mehr decken kann. Darum soll dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt werden, zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags mit weiteren Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und / oder subsidiär auch ein zusätzliches gemeindeeigenes Angebot schaffen zu können.

E. Finanzierungskonzept

Das bisherige Finanzierungskonzept soll grundsätzlich beibehalten werden:

- Die Höhe der Subventionen werden auf der Basis des von der Gemeinde festgelegten Maximaltarifs berechnet.
- Die Gemeinde leistet nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Grösse der Familie finanzielle Beiträge (Subventionen) an die Betreuungskosten der Familien.
- Die Betreuungseinrichtungen sollen für ihre Angebote Tarife verlangen, die sich nach den Ausführungsbestimmungen der Gemeinde richten.

Folgende Neuerungen werden nach dem heutigen GV-Beschluss eingeführt:

- Lindauer Familien, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und ihre Kinder in einer vom Gemeinderat anerkannten Betreuungseinrichtung betreuen lassen, erhalten individuelle Tarifsubventionen in Form von Rabatten. Die bisherigen Subventionsbeträge und Abzüge nach Anzahl Kindern soll durch ein Rabattsystem in Relation zur Haushaltgrösse abgelöst werden.
- Der Gemeinderat kann Kriterien festlegen und entscheiden, in welchen Betreuungseinrichtungen und für welche Betreuungsleistungen Gemeindebeiträge beantragt werden können.
- Die maximal beitragsberechtigte Vermögensgrenze soll an den Anspruch zum Bezug der Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung geknüpft werden (derzeit für Alleinerziehende und Verheiratete, Fr. 300'000.00).
- Ebenso wird die Höhe des Vermögensfreibetrages (derzeit für Alleinerziehende und Verheiratete, Fr. 150'000.00) sowie die Berücksichtigung des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt, an die Regelung zur Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung geknüpft.
- Dafür werden neu eine Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen dazu geschaffen.

<u>Beitragsverordnung</u>

Die Beitragsverordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessungsgrundlagen für individuelle Tarifsubventionen. Sie wird durch die Gemeindeversammlung im Rahmen dieser Vorlage genehmigt. Der Gemeinderat regelt die Inkraftsetzung; diese ist auf das Schuljahr 2022 / 2023 bzw. 1. August 2022 vorgesehen.

<u>Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung</u>

In den Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung sind die Einzelheiten zu den Elternbeiträgen, insbesondere die Rabatthöhe, die Mindestbeiträge der Familien sowie die Kriterien für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungseinrichtungen und Betreuungsverträgen geregelt. Sie werden durch den Gemeinderat genehmigt und können durch diesen jederzeit geändert werden. Dies ist notwendig, um auf veränderte Rahmenbedingungen oder Kostenentwicklungen zeitgerecht reagieren zu können.

F. Kostenfolgen

Aktuell leistet die Gemeinde Lindau folgende finanzielle Beiträge in Form von Subventionen an die familien- und schulergänzende Betreuung:

Institution	Leistungen 2017	Leistungen 2018	Leistungen 2019	Leistungen 2020	Grundlagen
Tagesfamilienverein ilef bis 31.07.2018	Fr. 9'726.00	Fr. 5'198.00			
Tagesfamilien Zürcher Oberland ab 01.08.2018		**Fr. 6'500.00**	Fr. 8'800.00	Fr. 5'500.00	Analoge Bedingungen wie «ZicZac»
Verein Chinderhuus Zic Zac, Krippe		Fr. 283'770.55	Fr. 248'372.45	Fr. 211'333.20	Elternreglement mit Tarifordnung Krippe
Verein Chinderhuus Zic Zac, Hort		Fr. 80'193.55	Fr. 110'704.35	Fr. 103'511.50	Elternreglement mit Tarifordnung Hort
Verein Chinderhuus Zic Zac, Mittagstisch		Fr. 2'879.55	Fr. 2'747.25	Fr. 2'567.25	Elternreglement mit Tarifordnung Mittagstisch

Da die Bemessungsgrundlagen für die Eltern- bzw. Gemeindebeiträge nur geringfügig verändert werden, ergeben sich aufgrund der neuen Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen bei den bestehenden Angeboten bzw. beitragsberechtigten Familien im Gesamten wenig Veränderungen. Aufgrund der günstigeren Tarife wird mit einer jährlichen Erhöhung der Subventionen von rund Fr. 27'000.00 gerechnet.

Aufgrund der Anpassung der Vermögenslimite an die jeweilige Limite für den Bezug der Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung ergibt sich keine unmittelbare Änderung, da diese Limite bereits heute gegolten hat.

Aktuell werden für die Berechnung der Subventionen 5 % vom Vermögen, das den Freibetrag von Fr. 50'000.00 übersteigt, zum Einkommen dazu gerechnet. Neu soll ab einem Freibetrag von Fr. 150'000.00 10 % zum Einkommen dazu gerechnet werden. Eine Berechnung, wie sich diese Änderung auf die Folgekosten auswirkt, wurde nicht gemacht. Es ist davon auszugehen, dass diese Anpassung kostenneutral geschieht.

Die indirekten Folgekosten ergeben sich bei einer Ausweitung des Angebots bzw. der Anzahl beitragsberechtigter Familien bzw. Institutionen. Diese sind nur schwer abschätzbar. Die Kostenentwicklung aufgrund einer gesteigerten Nachfrage kann somit nicht prognostiziert werden.

Diese Kosten fallen auch ohne diese Vorlage an, weil die Gemeinde zu einem bedarfsgerechten Angebot in der familien- und schulergänzenden Betreuung verpflichtet ist.

Dagegen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Kosten zu steuern, indem er die Rabatttabelle, die beitragsberechtigten Maximaltarife oder die beitragspflichtigen Minimaltarife in den Ausführungsbestimmungen anpassen kann.

G. Empfehlung

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit dieser Vorlage eine tragfähige Grundlage geschaffen wird, um die familien- und schulergänzende Betreuung in der Gemeinde nachhaltig zum Wohl der Familien und der Gemeinde weiterzuentwickeln.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung, welche die individuellen Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten der Eltern regelt, wird genehmigt. Frühere Bestimmungen in Beschlüssen der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderates im Bereich der subjektorientierten Finanzierung, welche diesen neuen Bestimmungen gemäss Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen entgegenstehen, gelten in diesem Umfang als aufgehoben.